



Herrn
Torsten Safarik
Präsident im Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

E-Mail: praesident@bafa.bund.de

Der Präsident

Prof. Dr. Hartmut Schwab
Tel.: +49 30 240087-21
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: praesident@bstbk.de

22. April 2020

Beratungsförderung durch das BAFA – Qualitätsnachweise der Berater

Sehr geehrter Herr Präsident,

anlässlich der Corona-Krise ist die Rahmenrichtlinie über die Förderung des unternehmerischen Know-hows am 30. März 2020 unter Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch das BMWi angepasst worden. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt dies ausdrücklich. Gerade kleine und mittlere Unternehmen haben aufgrund der aktuellen Entwertung bestehender Geschäftsmodelle einen sehr hohen Beratungsbedarf. Daher erreichen uns derzeit auch vermehrt Anfragen von Steuerberatern zur Förderung durch das BAFA.

Zwischen dem BMWi, dem BAFA und der Bundessteuerberaterkammer besteht seit Jahren Übereinstimmung darüber, dass Steuerberater Berater im Sinne der Richtlinien sein können. Die Voraussetzung, dass mehr als 50 % des Gesamtumsatzes auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein muss, gilt bei Steuerberatern grundsätzlich als erfüllt. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Übereinstimmung würde das BAFA aber pflichtgemäß in jedem Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beratungsförderung erfüllt sind. Steuerberater müssen damit auch die Qualitätsanforderungen des BAFA erfüllen.

Die Wirtschaftsprüferkammer informiert derzeit in ihrem Internetauftritt darüber, BAFA und WPK seien mit Blick auf die strenge gesetzliche Regulierung der WP/vBP, insbesondere auch zum Qualitätssicherungssystem übereingekommen, die für gewerbliche Berater notwendigen Nachweise durch eine qualifizierte Bescheinigung der WPK zu ersetzen.

Ein entsprechendes Vorgehen halten wir auch für Steuerberater für erforderlich, damit diese in der Krise ihren Mandanten zügig helfen können. Auch die Steuerberater sind ein regulierter Beruf, so dass die bloße Berufsbestellung als Steuerberater/Steuerberaterin bzw. die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft mit all ihren strengen staatlichen Berufszugangsvoraussetzungen und Berufsausübungsregelungen als **Qualitätsnachweis im Sinn der Förderbedingungen** ohne Weiteres ausreichen sollte.

Insbesondere gilt dies vor dem Hintergrund, dass bei Steuerberatern kein Projektgeschäft vorliegt, sondern Dauermandate mit einem regelmäßigen Austausch mit den Mandanten bestehen. Steuerberater haben damit ein besonderes Interesse an einem erfolgreichen Beratungsverlauf. Zumindest für die aktuellen Corona-induzierten Beratungen sollten daher Erleichterungen auch für eine Beratung durch Steuerberater gewährt werden.

Bei einer entsprechenden Umsetzung wären die Bescheinigungen über die Berufszugehörigkeit und die selbstständige Tätigkeit von der Steuerberaterkammer zu erteilen, bei der der jeweilige Berufsangehörige in das Berufsregister eingetragen ist und die auch die Berufsaufsicht über ihn führt.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unser Anliegen umsetzen würden und stehen für einen Meinungsaustausch oder Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hartmut Schwab